

Aus Johannsen Guler's v. Weineck täglichem Handbuch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ich einen jährlichen Beitrag von fl. 3. 20 fr. zu und behalte mir auch noch ein Weiteres vor.

N. N. Sieht die Sache an wie mein Vorgänger und besorgt, daß dieser etwas zu weit ausgedehnte Plan, nicht bessern Erfolg haben werde, als das bekannte Projekt zu einem Kantonal-Waisenhaus. Da jedoch der Zweck löblich und gut zu sein scheint, so wird er gerne dazu mitwirken und behält sich vor, sich näher über seinen Beitrag zu erklären, wenn die Subskription soweit gediehen ist, daß man auf erwünschten Erfolg rechnen darf.

Ich N. N. trete bei mit jährlichem Beitrag von fl. 5 mit Vorbehalt später ein Mehreres zu thun, wenn ich in Zukunft von betrügerischen Banquerotiers verschont bleibe.

N. N. subskribirt einstweilen fl. 2. —, behält sich Weiteres vor, besonders wenn er sieht, daß der Verein sichs angelegen sein läßt, mit tüchtiger industrieller Bildung auch die religiös sittliche, welche mit jener vereint, allein einen bessern Zustand begründen kann, nach Kräften zu fördern.

Das Gedeihen dieses Unternehmens hat dargethan, daß die oben angebrachten Bedenken ungegründet waren und der noch gegenwärtig wirksame wohlthätige Verein beweist, daß jedes gemeinnützige Unternehmen, wenn es mit Ausdauer und Umsicht und mit ächtem Willen zur Sache geleitet wird, selten den vorgesezten Zweck verfehlt.“ —

Aus Johannsen Guler's v. Weineck täglichem Handbuch.

Diß 1630 abgessenen Jahr ist nit allein in den dreien Pündten zu berg und thal, sondern auch in allen andern umbliegenden Landen ein sehr gut fruchtbar Jahr gewest, an korn, wein, ops und höy, insonderheit an wein: dessen im Churer gebiet, ein mahl räben, so 250 klaaffter erdtrichs über sich nimpt, hargeben hat, an etlichen ortten drii, an etlichen zwei, und an etlichen anderhalb Fuder ungefähr: das Fuder haltet acht Zuber, und ein jeder Zuber 80 Churermaß. Sonst zu gemeinen Jahren

pflegt man sich wol zu vernügen, wann jedes Mahl weinraben ein Fuder most ertragt.

Diß jahrs hat man ein Churer viertel kärnen umb fünff und zwanzig Bagen haben mögen, unangesehen das wegen des Mantuanischen kriegs, den der Kaiser wider die Franzosen geführt, drii kaiserliche Regiment kriegsvolk, nämlich das Bizläbische, das Sulzische und das Lüneburgische, in den dreyen pündten dißhalb gebirgs auß und an zu verwahrung der pässen glägen, und noch liegen. Den Wein, dessen man vor diß jahrs Herbstzeit ein maaß um fünff Bagen das ist 20 fr. verkaufft hat, hat man ge-
volgten jahrs vor Herbstzeit in Chur ein maaß umb 5 kreuzer funden zu kauffen: Gott sei gelobet und gepriesen.

Chronik des Monats März.

Politisches. Herr Nationalrath A. Planta ist vom Bundesrath in Flüchtlingsfachen nach Tessin gesandt worden. Hr. Podesta J. Mini aus Buschlay begleitet ihn als Sekretär.

Am 5. versammelte sich die Standeskommission. Von den 12 bei ihr anhängig gemachten Recursen waren 6 vorher zurückgenommen worden. Sie ordnete an, daß die Wahl der Kreisgerichte am 11. Mai nächstkünftig beginnen und der Amtsantritt am 1. Juni stattfinden solle. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Competenz der Gerichtsbehörden in Civilsachen in Kraft, wornach alle den Betrag von fl. 1000 übersteigenden Streitsachen erstinstanzlich von den Bezirksgerichten zu beurtheilen sind. Nebst der Ausführungsbestimmung über die angenommenen Kreisgerichte stellte die Behörde auch ein Regulativ auf über den Abzugskauf und über die Erhebung des Repräsentanzschneß als kreisweise Vermögenssteuer. Der Kl. Rath ist beauftragt, die Verfassung des Kantons mit derjenigen des Bundes in Einklang zu bringen. Nach Misox und Galanca soll ein Regierungskommissär gesendet werden in Angelegenheiten der Landammannwahlen in Roveredo und Galanca, in Heimathrechtsfachen und aus forstwirthschaftlichen Rücksichten. Die Holzflößgebühren wurden um $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ der frühern Ansätze ermäßigt.

Am 20. trat das Oberappellationsgericht in Chur zusammen.

Das Kantonskriminalgericht hat am 4. einen gewissen Schneider aus Liechtenstein zu 2 Jahren und einen Pietro della Pietra aus Tessin zu 5 Monaten Zuchthaus verurtheilt, beide wegen Diebstahls